## Satzung

## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing (-Kostensatzung-)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Kostensatzung:

### § 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fündundzwanzigtausend EURO erhoben.

#### § 3 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing (-Kostensatzung-) vom 25.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 19.11.1999 Nr. 38, außer Kraft.

Kienberg, 26.11.2001

Lutzenberger Verbandsvorsitzender Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 26.11.2001:

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif-<br>gruppe: | Tarif-<br>Nr.: | Gegenstand:  | Gebühr:<br>EURO  |
|-------------------|----------------|--|--|
| 0                 |                | Allgemeine Verwaltung  |  |
| 00                |                | Allgemeine Amtshandlungen<br>Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses<br>gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.         |  |
|                   | 000            | Anordnungen für den Einzelfall   | 15 bis 600 €   |
|                   | 001            | Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden                   |  |
|                   |                | wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind   | 0,75 € je angefangene<br>Seite bis zu der für die Er-<br>teilung des Originals vorge-<br>sehenen Gebühr, mindes-<br>tens 5 €.  |
|                   |                | wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.  | 5 € im Einzelfall  |
|                   |                |  | Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.  |
|                   | 002            | Bescheinigungen:   |  |
|                   |                | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden   | kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)   |
|                   |                | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung   | 5 bis 75 €   |
|                   | 003            | Einsicht in Akten und amtliche Bücher:<br>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem ge-<br>bührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €   |
|                   |                |  | Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. |

|    | 004 | Fristverlängerungen:   |   |
|----|-----|--|---|
|    |     | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag<br>auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er-<br>laubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.   | 10 % bis 25 % der für die<br>Genehmigung, Erlaubnis<br>oder Bewilligung vorgese-<br>henen Gebühr, mindestens<br>5 €.  |
|    |     | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen   | 5 bis 60 €  |
|    | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift   | 10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
|    | 006 | Niederschriften:   | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde   |
|    |     | Besondere Amtshandlungen   |   |
| 02 |     | Hauptverwaltung  |   |
|    | 021 | <ol> <li>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</li> <li>Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</li> </ol> | 12,50 bis 150 €   |
|    |     | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)   | 50 bis 2.500 €  |
|    |     | 3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  | 1 Pfändungsgebühr nach §<br>339 Abs. 4 Abgabenord-<br>nung (AO 1977)  |
|    |     | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)   |   |
|    |     | 4.0 bei Geldansprüchen   | 50 % der Pfändungsgebühr<br>nach § 339 Abs. 4 AO<br>1977, mindestens 10 €   |
|    |     | 4.1 sonst  | 12,50 bis 200 €   |
| 03 |     | Finanzverwaltung   |   |
|    | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge  | 5 bis 150 €   |

| 7  |     | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung   |                |
|----|-----|---|----------------|
| 70 |     | Allgemeine Amtshandlungen   |                |
|    | 700 | Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang  | 10 bis 400 €   |
|    | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung  | 10 bis 1.250 € |
|    | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 €   |
|    | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung   | 10 – 600 €     |
| 8  | 81  | Wasserversorgung  |                |
|    | 810 | Anordnung einer Wassersperre  | 10 – 150 €     |